

Ihr gutes Recht

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

ich hoffe, Sie sind gut in das neue Jahr gekommen und haben bereits viele Ihrer guten Vorsätze verwirklichen können. Ich möchte es nicht verpassen, Ihnen – wenn auch etwas später - ein gesundes und glückliches Jahr 2009 zu wünschen!

Heute soll es mit dem Thema Familienrecht weitergehen. Nach den Fragen der Abstammung und Namensgebung sowie der Eheschließung und des Ehevertrags kommen wir heute zu einem Thema, welches mir in der Praxis des Familienrechts häufiger begegnet – **die Scheidung**.

Sind sich die Eheleute vor und während der Ehe noch weitestgehend einig, treffen im Falle der Scheidung viele konträre Vorstellungen aufeinander, wobei in den meisten Fällen Streitigkeiten vorprogrammiert sind. Selbst wenn sich die Eheleute in Bezug auf Ihre Scheidung einig sind, gibt es so viel zu beachten und zu regeln, dass es ratsam ist, sich vorab ausführlich beraten zu lassen. Im Übrigen muss zumindest eine Partei bei einer Scheidung anwaltlich vertreten sein.

Entgegen der weit verbreiteten Vorstellung, dass beide Parteien sich *einen Anwalt teilen* können, ist dies dem Anwalt jedoch verboten. Er darf nicht beide gemeinsam vertreten, da er die Gefahr läuft, in widerstreitende Interessen verwickelt zu werden und damit eine Partei nicht ordnungsgemäß vertreten zu können. Es ist jedoch durchaus möglich – sofern beiderseits noch Vertrauen in den anderen Partner vorhanden ist – dass nur eine Partei anwaltlich vertreten wird und die andere Partei ohne Anwalt auftritt.

Kurz möchte ich auf die Möglichkeit einer so genannten „*Online – Scheidung*“ eingehen. Dieses Wort suggeriert, dass man seine Scheidung bequem und kostengünstig von zu Hause aus erledigen kann. Der Schein trügt. Der Richter muss in jedem Scheidungsverfahren die Eheleute stets persönlich zur Trennung und zum Scheitern der Ehe anhören, wodurch einem der Gang vor Gericht nicht erspart wird. Der Unterschied ist nur, dass man mit seinem Anwalt nicht persönlich kommuniziert, sondern nur noch per E-Mail. Die Kosten der Scheidung sind bei einer Online-Scheidung auf keinen Fall geringer, da dem Anwalt nicht die einzelnen Gespräche bezahlt werden, sondern er nach bestimmten festen Gebühren abrechnet, die - abgesehen von meist höheren Honorarvereinbarungen - für *jeden Anwalt gleich* sind.

Nun möchte ich aber zu den **Voraussetzungen einer Scheidung** kommen. Es gibt eigentlich nur einen Grund, warum eine Ehe geschieden werden kann. Es geht nicht darum wer Schuld hat, sondern einzig und allein darum, ob die Ehe gescheitert ist. Das ist das so genannte „Zerrüttungsprinzip“. Danach gilt eine Ehe als gescheitert und kann geschieden werden, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen. Hierfür ist entscheidend, ob die Eheleute getrennt leben und wie lange die Trennung andauert. Zieht einer der beiden Eheleute aus der bisher gemeinsamen Ehewohnung aus, mit der Absicht, nicht mehr zurückzukehren, so beginnt an diesem Tage das Getrenntleben. Allerdings ist auch ein Getrenntleben innerhalb der ehelichen Wohnung möglich. Es muss hierbei jedoch eine strikte "Trennung von Tisch und Bett" vorliegen.

Leben die Eheleute länger als *ein Jahr getrennt*, wollen sie beide geschieden werden und haben sie sich über alle weiteren Folgesachen geeinigt, so wird unwiderleglich vermutet, dass die Ehe gescheitert ist. Ein Richter muss die Ehe dann scheiden. Nur ausnahmsweise kann eine Ehe vor Ablauf des Trennungsjahres geschieden werden, wenn das Abwarten des

Trennungsjahres für denjenigen, der geschieden werden will, eine "unzumutbare Härte" darstellt. Dies kommt in Betracht bei schweren Straftaten gegen den Ehegatten, dessen Angehörigen oder gegen die Kinder.

Leben die Eheleute ***länger als ein Jahr getrennt*** und lehnt aber einer von beiden die Scheidung ab, so muss der Richter davon überzeugt werden, dass mit der Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu rechnen und die Ehe daher gescheitert ist. Gelingt ihm dies, so ist die Ehe auch gegen den Willen des anderen zu scheiden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Scheidungswillige eine neue feste Partnerschaft eingegangen ist.

Leben die Eheleute mehr als ***drei Jahre getrennt***, so kann der andere die Scheidung praktisch nicht mehr verhindern. Bei mehr als dreijähriger Trennung wird das Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet. Die Ehe wird dann auch gegen den Willen des anderen geschieden. Nur wenn ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen, kann von einer Scheidung der Ehe abgesehen werden. Solche "Härtegründe" sind beispielsweise schwere Erkrankungen, Selbstmordgefahr etc. Es muss sich aber um außergewöhnliche Einzelfälle handeln.

Neben der grundsätzlichen Frage der Scheidung können noch mehrere **Folgesachen** geregelt werden. Von Amts wegen wird neben der Scheidung der Ehe auch über den so genannten Versorgungsausgleich entschieden. Darüber hinaus können Fragen des Unterhalts, des Vermögensausgleichs, der Hausratsteilung und der Kindschaftssachen wie Umgangs- und Sorgerecht vor Gericht anhängig gemacht werden oder vorab außergerichtlich vereinbart werden. Darum soll es dann in den nächsten Beiträgen von mir zum Familienrecht gehen.

Ihre
Serina Schütte
Rechtsanwältin

SERINA SCHÜTTE

RECHTSANWÄLTIN

Ihr kompetenter Ansprechpartner in allen Bereichen,
insbesondere

- Familien- und Erbrecht
- Allgemeines Zivilrecht
- Miet- und Verkehrsrecht
- Verwaltungsrecht

<p><u>Sie finden mich:</u> Friedrichstrasse 41 (Einfahrt Bahnhofstrasse) 15378 Hennickendorf www.serinaschuette.de</p>	<p><u>Kontakt:</u> Tel.: 033 434 / 15 2 16 Fax: 033 434 / 15 2 17 email: mail@serinaschuette.de Termine frei nach Vereinbarung</p>
---	--